

Abschrift

Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles "Eichberg" in der Gemeinde Emmerthal, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 16. 1. 1985

Aufgrund der §§ 26, 30, 54 und 55 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.03. 1981 (Nds. GVBl. S. 31), geändert durch Artikel 26 des Gesetzes zur Bereinigung des Nds. Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281) wird gemäß Beschluß des Kreisausschusses vom 15.01.1985 verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

Der Landschaftsteil "Eichberg" im Bereich der Gemarkungen Brockensen, Frenke und Hajen in der Gemeinde Emmerthal mit einer Größe von ca. 181 ha wird in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die grobe Lage des Landschaftsschutzgebietes im Raum ergibt sich aus der Übersichtskarte i. M. 1:25000, die als Anlage zu dieser Verordnung mit veröffentlicht ist. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt und verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.
- (2) Der genaue Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der Karte i. M. 1:5000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Auch in dieser Karte ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes durch eine Punktreihe dargestellt und verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt. Ausfertigungen dieser Karte werden bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont und der Gemeinde Emmerthal zur kostenlosen Einsicht für jedermann aufbewahrt.

§ 3

Charakter und besonderer Schutzzweck

- (1) Der Landschaftsteil „Eichberg“ ist geprägt durch Laubwaldbestand auf seiner Kuppe mit daran anschließenden Waldsäumen. Die Hanglagen sind durch den kleinräumigen Wechsel von Hecken, Gebüsch, Halbtrockenrasen, Viehweiden, Ackerflächen und vereinzelt Brachflächen abwechslungsreich strukturiert.

Aufgrund dieser Vielfalt der Landschaftselemente und der abwechslungsreichen Oberflächengestalt weist dieser Landschaftsteil eine hohe Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und ein attraktives Landschaftsbild auf. Darüber hinaus ist dieser Landschaftsteil bedeutsam für eine typische Kalkflora mit z. T. selteneren Arten, als Lebensraum für viele, z. T. bestandsbedrohte Vogelarten sowie für die Niederwildhege im Umfeld weitläufiger kahler Ackerflächen.

(2) Der Landschaftsteil "Eichberg" wird daher unter Schutz gestellt mit dem besonderen Schutzzweck:

- a) der Erhaltung seiner ökologischen Bedeutung aufgrund der unterschiedlichen Nutzungsformen,
- b) der Erhaltung seines abwechslungsreichen Landschaftsbildes,
- c) der Erhaltung seiner Funktion als Lebensraum und Rückzugsgebiet für vielzählige Tier- und Pflanzenarten sowie
- d) der Freihaltung dieses Landschaftsteiles von Bebauung

§ 4

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet "Eichberg" ist verboten:

1. Die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung notwendig ist,
2. die Veränderung der Oberflächengestalt durch Vertiefungen, Aufschüttungen, Ablagerungen und Einbringung von Stoffen aller Art,
3. Wald, Einzelbaume und insbesondere Hecken sowie Büsche durch andere, als pflegerische, gesetzlich oder behördlich zugelassene Maßnahmen zu vernichten, zu schädigen oder zu verändern,
4. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Halbtrockenrasen zu schädigen oder zu beseitigen,
5. die Aufforstung bisher extensiv genutzter Grünlandflächen,
6. zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
7. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,

8. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

§ 5

Abweichungen

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen der bisher rechtmäßigen Bodennutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt bereits begründeter Rechtsanspruch bestand, einschließlich der dafür erforderlichen pflegerischen Maßnahmen, insbesondere die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder dem Erwerbsgartenbau dienende Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschl. der Veränderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung. Weiterhin unterliegen keinen Beschränkungen die Ausübung der Jagd sowie die Gewässer- und Wegeunterhaltung im gesetzlichen Umfang.

§ 6

Befreiung

Von den Verboten des § 4 Nrn. 1-5 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 53 des Nds. Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Verordnung im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist o d e r
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde o d e r

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Ausnahmen

(1) Von den Verboten des § 4 Nrn. 6, 7 und 8 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde im begründeten Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Diese Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, die der Abwendung oder dem Ausgleich von Auswirkungen des Vorhabens dienen, erteilt werden.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann versagt werden, wenn das Vorhaben mit dem besonderen Schutzzweck nicht vereinbar ist und die Auswirkungen des Vorhabens nicht ausgleichbar sind.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer den Verboten des § 4 zuwiderhandelt, begeht in Verbindung mit § 64 Nr. 1 des Nds. Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10000,00 DM geahndet werden.

§ 9

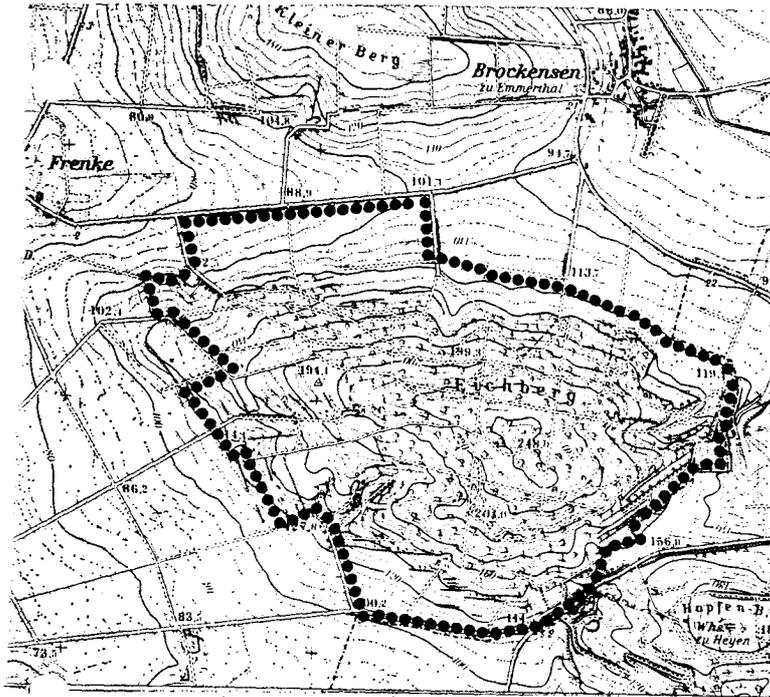
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage noch ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hameln, den 16.1.1985

Landkreis Hameln-Pyrmont
Untere Naturschutzbehörde

Dr. Kallmeyer
Oberkreisdirektor



Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Eichberg« vom 16.01. 1985 in der Gemeinde Emmerthal, Landkreis Hameln-Pyrmont. Vervielfältigungserlaubnis der topographischen Karte 1 : 25 000, Blatt 3922, erteilt durch das Nds. Landesverwaltungsamt – Landesvermessung Az. -. B 4 - 113/83